

(Ort) Münster, den, (Datum) 23. März 1917

Anordnung, betr. Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) wird im Auftrage des Kriegsministeriums und unter Bezugnahme auf § 7 der Bekanntmachung vom 10. Januar 1917 (umseitig abgedruckt), betreffend »Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Sinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Sinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten, das Eigentum an den in Ihrem Besitz befindlichen, aus Sinn*) bestehenden Prospektpfeifen hiermit auf den Reichsmilitärfiskus übertragen. Das Eigentum geht auf diesen über, sobald Ihnen diese Anordnung zugegangen ist.

Die Sinnprospektpfeifen sind aus der Orgel zu entfernen und in der Zeit von am 9. Juli 1917 9-12 Uhr an die Sammelstelle St. Mauritius zu Münster Gartenstraße N° 15

gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 25. Januar 1917 abzuliefern. Wer nicht rechtzeitig abgeliefert, macht sich strafbar; die von dieser Anordnung betroffenen nicht abgelieferten Sinnprospektpfeifen werden außerdem zwangsweise als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers eingezogen werden.

Über die abgelieferten Gegenstände wird, falls der Ablieferer sich mit dem angebotenen Übernahmepreis einverstanden erklärt, ein »Anerkennungsschein« für den Eigentümer ausgestellt und dem Ablieferer übergeben.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Prospektpfeifen aus der Orgel besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Wenn das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, in Anspruch genommen werden soll, hat der Besitzer der Orgel von 3 Pfeifen verschiedener Größe aus dem oberen Ende je eine gerade zu biegende Blechprobe von mindestens 5x10 cm zu entnehmen, diese mit einer haltbaren Zahne zu versehen und auf derselben den Namen des Eigentümers, dessen genaue Adresse und den Standort der Orgel zu vermerken. Die Blechproben sind zusammen mit den enteigneten Gegenständen abzuliefern. Über die abgelieferten Summen wird eine Quittung ausgestellt werden.

(Dienststempel.)



Unterschrift

Buntmann

An die Kriegsministerialleitung

J. J. J. J. J.

zu Münster, am 23. März 1917

an den Reichsmilitärfiskus

Rechnung
38,50 kg à 630 = 24,155
35,-
24,155
35,-
59,155

*) Unter Sinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Sinn auch Legierungen von Sinn und Blei verstanden.